

Statuten SSSZ ab GV 2018

1. Name und Sitz

- 1.1. «Sport und Schule Schwyz» – kurz SSSZ – ist der Verband der sportunterrichtenden Lehrpersonen aller Schulstufen im Kanton Schwyz.
- 1.2. Der SSSZ ist ein Mitgliedverband vom «Schweizerischer Verband für Sport in der Schule» (SVSS).
- 1.3. Der SSSZ ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.4. Der Sitz des SSSZ ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

2. Zweck

- 2.1. Der SSSZ setzt sich ein für die Anliegen des Schulsports im Kanton Schwyz.
- 2.2. Er wahrt die beruflichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder.
- 2.3. Er arbeitet mit an der Weiterentwicklung des Schulsports im Kanton Schwyz.
- 2.4. Er arbeitet zusammen mit anderen kantonalen und ausserkantonalen Institutionen und Organisationen zur Förderung des Schulsports (inkl. Weiterbildung der Lehrpersonen).

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der SSSZ besteht aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen (Vereinen).
- 3.2. Ordentliche Mitglieder des Verbands können sein:
 - a. Sportunterrichtende Lehrpersonen aller Schulstufen
 - b. Alle Personen, die den Schulsport im Kanton Schwyz unterstützen wollen
 - c. Vereine, welche den Schulsport im Kanton Schwyz fördern und unterstützen
- 3.3. Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich einzureichen.
Die GV beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

4. Organisation

- 4.1. Die Organe des SSSZ sind:
 - a. Generalversammlung (GV)
 - b. Vorstand
 - c. Revisoren
- 4.2. Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier und weiteren Mitgliedern.
 - a. Der Vorstand wird von der GV gewählt.
 - b. Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre.
 - c. Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3. Das Verbandssjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Generalversammlung (GV)

- 5.1. Die GV findet jährlich statt.
- 5.2. Ausser den statutarischen Geschäften gemäss Art. 60 ff. ZGB behandelt die GV Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Mitgliederanträge müssen dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet eingereicht werden. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.
- 5.3. Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
 - a. der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - b. die Einberufung durch mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Anhörung des Zwecks schriftlich beim Vorstand eingereicht wird.

6. Generalversammlung (GV)

- 6.1. Statutenänderungen können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
- 6.2. Zur Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Verbandsvermögen ist dabei dem Verantwortlichen der Schulsportanlagen im Kanton Schwyz zu übergeben.
- 6.3. Die vorliegenden Statuten mit ihren Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 19. April 2018 in Siebnen angenommen und treten ab 1. Mai 2018 in Kraft.
- 6.4. Unterschriften

Präsident

Vize-Präsident

Aktuar

Roman Schnüriger

Patrizia Wäger

Cyril Michlig